



JOHN-RITTMESTER-INSTITUT FÜR
PSYCHOANALYSE, PSYCHOTHERAPIE UND PSYCHOSOMATIK
SCHLESWIG-HOLSTEIN E. V.

Ausbildungsrichtlinien für den Ausbildungsgang V KT

Stand: September 2015

Inhalt:

1	Allgemeines	S. 3
2	Zugangsvoraussetzungen	S. 3
3	Zulassungsverfahren	S. 4
4	Verpflichtungen	S. 5
5	Gliederung der Ausbildung	S. 5
5.1	Praktische Tätigkeit nach § 2 KJPsychTh-APrV	S. 6
5.2	Theoretische Ausbildung nach § 3 KJPsychTh-APrV	S. 7
5.3	Praktikum des psychologischen Erstgesprächs und der Anamneseerhebung	S. 8
5.4	Zwischenkolloquium (institutsintern)	S. 9
5.4.1	Ablauf des Zwischenkolloquiums	S. 9
5.5	Praktische Ausbildung (Behandlungspraktikum) § 4 KJPsychTh-APrV	S. 10
5.5.1	Supervision	S. 10
5.5.2	Falldarstellungen	S. 11
5.5.3	Kasuistisches Seminar	S. 12
5.6	Selbsterfahrung nach § 5 KJPsychTh-APrV	S. 12
5.6.1	Auswahl der Selbsterfahrungsleiter_innen	S. 13
6	Unterbrechung der Weiterbildung	S. 13
7	Verkürzung der Weiterbildung	S. 14
8	Beendigung der Weiterbildung ohne Abschlusskolloquium	S. 14
9	Abschlusskolloquium (institutsintern)	S. 14
10	Abschluss der Ausbildung – staatliche Approbationsprüfung	S. 15
10.1	Zulassung zur Abschlussprüfung	S. 15
10.2	Die schriftlichen Abschlussarbeiten	S. 16
11	Mitgliedschaft im John-Rittmeister-Institut (JRI) und in der Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (VaKJP) e.V.	S. 17
	Weiterbildungsübersicht	S. 18
	Suchhinweise	S. 18
	Anlage 1: Curriculum – Exemplarischer Zeitrahmen	S. 19
	Anlage 2: Konfliktmanagement im JRI	S. 22

AUSBILDUNGSRICHTLINIEN

**für die Ausbildung zur/m Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und –
therapeuten mit vertiefter Ausbildung in
tiefenpsychologische fundierter Psychotherapie
(tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie)**

nach §§ 5,6 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und
der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KJ PsychTh-APrV)

1 Allgemeines

Die Ausbildungsrichtlinien legen die Grundanforderungen für die Ausbildung zur/m Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/-therapeuten mit vertiefter Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie entsprechend dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV), den Grundanforderungen der Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (VaKJP) und entsprechend den Anforderungen des John-Rittmeister-Instituts (JRI) fest (die Kenntnis dieser Richtlinien wird vorausgesetzt).

Durch die qualifizierende Abschlussprüfung wird die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der standesrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen erworben. Sie ist ferner Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Vereinigung der analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (VaKJP).

2 Zugangsvoraussetzungen

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie, der Pädagogik, der Sozialpädagogik (Diplom/konsekutiver Master) oder Staatsexamen der Medizin entsprechend § 5 des PsychThG.
- Die/der Bewerber_in sollte vor Beginn der Ausbildung in der Regel mindestens 1,5 Jahre in ihrem/seinem zur Zulassung berechtigenden Grundberuf tätig gewesen sein.

- Die Zulassung zur Ausbildung setzt die persönliche Eignung der/s Bewerberin/Bewerbers voraus - gemeint sind die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die Fähigkeit zur Beobachtung eigener seelischer Vorgänge sowie Interesse an tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als Behandlungsmethode. Über die persönliche Eignung befindet die Supervisorenkonferenz des Instituts, nach drei Bewerbungsgesprächen bei drei Mitgliedern der Supervisorenkonferenz.

3 Zulassungsverfahren

Neue Kandidatinnen und Kandidaten werden kontinuierlich aufgenommen.

Nach Anforderung der entsprechenden Informationen beim Sekretariat des John-Rittmeister-Instituts, Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, stellt die/der Bewerber_in einen schriftlichen Antrag auf Zulassung.

Dem Antrag (Original und drei Kopien) sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf (Original und drei Kopien),
- 4 Lichtbilder neueren Datums,
- beglaubigte Zeugnisabschriften über den Hochschulabschluss sowie bisherige Berufsausbildung und Tätigkeiten,
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter ist als drei Monate.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der drei Bewerbungsgespräche entscheiden die Interviewer_innen gemeinsam mit der Supervisorenkonferenz über den Aufnahmeantrag und teilen der/m Bewerberin/Bewerber ihren Beschluss schriftlich mit.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist für das Zulassungsverfahren eine Gebühr zu entrichten, die nach Erhalt einer Rechnung auf das Konto des John-Rittmeister-Instituts überwiesen werden muss (a. aktuelle Gebührenordnung).

Nach erfolgter Zulassung wird ein rechtsverbindlicher Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Ausbildung besteht nicht. Die Supervisorenkonferenz ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen.

4 Verpflichtungen

Verpflichtungen der/s Ausbildungsteilnehmerin/-teilnehmers:

Nach schriftlicher Bestätigung der Zulassung zur Ausbildung wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen, in dem sich die/der Bewerber_in verpflichtet, die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Grundlage des Vertrages anzuerkennen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere:

- vor der qualifizierenden Abschlussprüfung keine psychotherapeutischen Behandlungen ohne Supervision durchzuführen;
- zur Einhaltung einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB) über alle ihr/m während ihrer/seiner Ausbildung bekannt werdenden Namen von und Tatsachen über Patientinnen/Patienten und Ratsuchende/n, auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung;
- den mit der Ausbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sobald sie/er im Rahmen der Ausbildung mit Patientinnen/Patienten und Ratsuchenden befasst ist (Kandidatinnen/-Kandidatenstatus).

Verpflichtungen des Institutes

Das JRI verpflichtet sich, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Ausbildung zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten, soweit dies vom Institut erwartet werden kann. In den die Ausbildung betreffenden Problem- oder Konfliktsituationen werden die Ausbildungsteilnehmer_innen von Mitgliedern des Instituts beratend unterstützt (s. Anlage „Konfliktmanagement im JRI“).

5 Gliederung der Ausbildung

- Die Ausbildung umfasst neben der Vermittlung von Grundkenntnissen in den verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren die vertiefte Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen vermittelt.
- Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen wird durch entsprechende Nachweise im Studienbuch belegt.

- Bei vollständiger Absolvierung der Ausbildung sind die erforderlichen fachlichen Kriterien für die Anmeldung zur staatlichen Prüfung nach § 5 PsychThG und nach den §§ 7–18 KJPsychTh-APrV erfüllt. Die Supervisorenkonferenz muss der Anmeldung zur Abschlussprüfung zustimmen.
- Die Ausbildung ist berufsbegleitend konzipiert. Sie erfolgt kontinuierlich und aufeinander aufbauend in Teilzeitform entsprechend dem Ausbildungsplan des Institutes und dauert mindestens 5 Jahre. Sie umfasst insgesamt mindestens 4200 Stunden, die sich wie folgt aufteilen:

5.1 Praktische Tätigkeit nach § 2 KJPsychTh-APrV

- Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen/Patienten mit krankheitswertigen psychischen bzw. psychosomatischen Störungen, sowie dem Erwerb von Kenntnissen über Störungsbilder von Patientinnen/Patienten, bei denen Psychotherapie primär nicht indiziert ist.
- Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden und ist kontinuierlich in Abschnitten von mindestens 3 Monaten abzuleisten, d.h. Praktika, die nicht mindestens 3 Monate bzw. 300 Stunden umfassen, werden nicht anerkannt.
- Die praktische Tätigkeit muss an zwei unterschiedlichen Einrichtungen erfolgen:
 - für mindestens 1200 Stunden in einem Umfang von mindestens einem Jahr in stationären psychiatrischen Einrichtungen, an denen die praktische Tätigkeit von Fachärztinnen/-ärzten für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie mit Weiterbildungsbefugnis für dieses Gebiet fachkundig angeleitet und beaufsichtigt wird, oder in anderen nach § 10 Abs. 4 PsychThG von der zuständigen Behörde als gleichwertig zugelassenen Einrichtungen, in einem Umfang von mindestens 1 Jahr. Soweit die praktische Tätigkeit an einer klinischen Einrichtung nicht sichergestellt ist, kann sie für die Dauer von höchstens 600 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen ambulanten Einrichtung mit entsprechender Zulassung abgeleistet werden.
 - für mindestens 600 Stunden an einer vom Kranken- oder Sozialversicherungsträger anerkannten stationären oder ambulanten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, an denen die praktische Tätigkeit von einer/m Fachärztin/-arzt für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie mit Weiterbildungsbefugnis für dieses Gebiet fachkundig angeleitet und beaufsichtigt wird oder in der Praxis einer/s Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/-therapeuten mit Supervisionsberechtigung nach § 4 KJPsychTh-APrV.

- Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist die/der Ausbildungsteilnehmer_in jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und an der Behandlung von mindestens 30 Patientinnen/Patienten zu beteiligen. Bei mindestens 4 Patientinnen/Patienten sind die Familie oder andere Sozialpartner_innen der/s Patientin/Patienten einzubeziehen. Dabei soll die/der Ausbildungsteilnehmer_in Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, die abklingende und die chronifizierte Symptomatik psychiatrischer Erkrankungen erwerben.
- Während der praktischen Tätigkeit in einer vom Kranken- oder Sozialversicherungsträger anerkannten stationären oder ambulanten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung ist die/der Ausbildungsteilnehmer_in jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 10 Patientinnen/Patienten zu beteiligen.
- Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.
- Es sind getrennte Bescheinigungen für jeden Praktikumsenteil notwendig.
- Es muss entsprechend der Ausführungsbestimmungen des Sozialministeriums eine klare Trennung von Praktikums- und Ausbildungstätigkeit stattfinden.

5.2 Theoretische Ausbildung nach § 3 KJPsychTh-APrV

- Die theoretische Ausbildung wird curricular vermittelt und umfasst mindestens 600 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Therapieverfahren und auf Kenntnisse in der vertieften Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen.
- Die Bezeichnungen der einzelnen Lehrinhalte folgen der Terminologie und den Erfordernissen der vertieften Ausbildung.
- Die Reihenfolge der von der/dem Ausbildungsteilnehmer_in zu absolvierenden Lehrveranstaltungen soll dem Curriculum soweit wie möglich folgen.
- Die theoretische Ausbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Zahl der Ausbildungsteilnehmer_innen an einem Seminar sollte 15 nicht überschreiten.

- Die praktischen Übungen umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der unter Supervision stattfindenden psychotherapeutischen Arbeit mit Patientinnen/Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange der/s Patientin/Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen werden, soweit der Lehrstoff dieses erfordert, in kleinen Gruppen durchgeführt.
- Das Familienbeobachtungspraktikum mit Seminar als zentraler Bestandteil zum Erlernen der teilnehmenden Beobachtung erstreckt sich über den Zeitraum des ersten Lebensjahres eines Kindes. Im Familienbeobachtungsseminar wird die Beobachtung in der Familie (eine Stunde pro Woche) vorbereitet und kontinuierlich begleitet. Die Teilnahme am Seminar soll daher mit Aufnahme der Ausbildung beginnen und endet mit Abschluss des Familienbeobachtungspraktikums. Das Familienbeobachtungspraktikum wird vor dem Erstinterviewpraktikum absolviert.

5.3 Praktikum des tiefenpsychologischen Erstinterviewpraktikum und der Anamneseerhebung

Das Erstinterviewpraktikum beinhaltet die Teilnahme an der theoretischen Einführung zum Erstinterview, die Durchführung 20 eigener Erstinterviewfälle unter Supervision und die regelmäßige Teilnahme am begleitenden Erstinterviewseminar.

Vor Beginn des Praktikums sollten Grundkenntnisse der Neurosenlehre (mindestens 140 Theoriestunden) erworben und mit der Selbsterfahrung/Lehranalyse (mindestens ein ½ Jahr vorher) begonnen worden sein. Außerdem sollte die Familienbeobachtung beendet oder zumindest weit fortgeschritten sein.

Nach der Teilnahme an der theoretischen Einführung zur Erstinterviewtechnik wird mit der Durchführung eigener Erstgespräche mit Patientinnen/Patienten aus der Ambulanz des John-Rittmeister-Instituts begonnen. Es sind insgesamt 20 Erstinterviewfälle unter Supervision (bei mindestens drei verschiedenen Supervisorinnen/Supervisoren) zur Klärung der Therapieindikation zu erheben. Es sollen Erstinterviews mit Kindern, Jugendlichen und Eltern durchgeführt werden. Die Erstgespräche werden dokumentiert, wobei es um eine Darstellung der Störung und/oder des aktuellen Konfliktes, der Biographie, des psychischen Befundes, der Psychodynamik und um Überlegungen zur Indikation geht. 5 dieser Erstinterviewfälle können in einer anderweitigen Institution erhoben werden, 15 Erstinterviewfälle sollten über die Institutsambulanz erfolgen.

Im begleitenden Erstinterviewseminar erhalten die Teilnehmer_innen die Möglichkeit, zwei eigene Erstinterviewfälle in der Gruppe vorzustellen.

5.4 Zwischenkolloquium (institutsintern)

Vor Beginn der praktischen Ausbildung (Behandlungspraktikum) ist nach mindestens 15 supervidierten Erstinterviews das Zwischenkolloquium zu absolvieren. Es dient dem Nachweis ausreichender theoretischer Kenntnisse und praxisnahen Verständnisses vor der Übernahme von Einzelbehandlungen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie unter Supervision.

Das Bestehen des Zwischenkolloquiums ist Voraussetzung für den Beginn des Behandlungspraktikums.

Für die Zulassung zum Zwischenkolloquium sind erforderlich:

- regelmäßige Beteiligung an Vorlesungen, Seminaren und Übungen
- Bescheinigung des abgeschlossenen Familienbeobachtungsjahrs
- vorangeschrittene „praktische Tätigkeit“
- schriftlicher Antrag bei der/m Vorsitzenden der zuständigen Supervisorenkonferenz mit drei schriftlichen, positiven Voten von drei unterschiedlichen Supervisorinnen/Supervisoren
- Vorlage des Studienbuchs
- Nachweis der selbständigen Erhebung von mindestens 15 Erstinterviews unter Supervision, die schriftlich im Studienbuch dokumentiert und von der/dem Supervisor_in anerkannt sein müssen
- regelmäßige Selbsterfahrung

Über die Zulassung zum Zwischenkolloquium entscheidet die zuständige Supervisorenkonferenz.

Nach der Zulassung zum Zwischenkolloquium ist die Prüfungsgebühr an das JRI zu überweisen (s. aktuelle Gebührenordnung).

5.4.1 Ablauf des Zwischenkolloquiums

- Gegenstand des Zwischenkolloquiums sind die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogrammes und Literaturkenntnisse. Ausgangspunkt des Prüfungsgesprächs bildet eine schriftlich eingereichte eigene Erstuntersuchung oder eine von den Prüferinnen/Prüfern vorgegebene Fallvignette.
- Das Prüfungsgespräch dauert ca. 45 Minuten.

- Über das Zwischenkolloquium wird ein Protokoll angefertigt, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis des Zwischenkolloquiums wird der/dem Kandidatin/Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Sie/er erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung.
- Im Zweifelsfall entscheidet die Prüfungskommission über weitere Auflagen.
- Bei Nichtbestehen des Zwischenkolloquiums kann dieses wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen entscheidet die Supervisorenkonferenz, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

5.5 Praktische Ausbildung (Behandlungspraktikum) nach § 4 KJPsychTh-APrV

Das Behandlungspraktikum umfasst mindestens 600, höchstens jedoch 900 Behandlungsstunden in tiefenpsychologisch fundierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie mit insgesamt mindestens 150 Supervisionsstunden. Schwerpunkt der praktischen Ausbildung sind Langzeitbehandlungen. Es sind insgesamt mindestens 6 Behandlungen durchzuführen, davon muss mindestens 1 Behandlung mit Fortführungsantrag (mindestens 150 Stunden) durchgeführt worden sein, eine Behandlung muss als Kurzzeittherapie abgeschlossen sein. Die begleitende Psychotherapie der Bezugspersonen muss wenigstens 60 Stunden umfassen.

Nach mindestens 10 Behandlungsstunden einer ersten tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie kann in Absprache mit der/m Supervisor_in die Zulassung zur Behandlung von weiteren Ausbildungsfällen beantragt werden. Im Falle eines Einspruches durch die/den Supervisor_in entscheidet die Supervisorenkonferenz über das weitere Vorgehen.

Alle Behandlungsfälle müssen über die Institutsambulanz laufen und über diese abgerechnet werden. In sehr seltenen Ausnahmefällen kann per Antrag an den Ausbildungsausschuss eine andere Regelung getroffen werden.

5.5.1 Supervision

Alle Behandlungsfälle müssen während der gesamten Behandlung supervidiert werden. Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Supervision müssen der Supervisorenkonferenz mitgeteilt werden. Die/der Supervisor_in hat die Psychodynamik der von der/m Ausbildungskandidatin/-kandidaten berichteten Behandlungsverläufe zu beobachten, ihr/sein theoretisches Verständnis des therapeutischen Prozesses zu vertiefen und auf mögliche Wahrnehmungs- und Verstehenslücken der/s Kandidatin/Kandidaten hinzuweisen. Sie/er fördert die von einer/m zukünftigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/-therapeuten zu erwartenden Fähigkeiten, bildet sich über deren Entwicklung ein begründetes Urteil und bespricht dieses mit der/m Kandidatin/Kandidaten. Ihre/seine Einschätzung der Entwicklung der/s Kandidatin/Kandidaten wird der regelmäßig stattfindenden Supervisorenkonferenz mitgeteilt.

Die Supervision der Behandlungen findet kontinuierlich mindestens nach jeder 3. bis 4. Behandlungsstunde statt. Mindestens 100 der insgesamt 150 Supervisionsstunden sind als Einzelsupervisionen durchzuführen. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus maximal 4 Teilnehmerinnen/Teilnehmern bestehen. Gruppensupervisionen dauern 90 Minuten und finden wöchentlich statt.

Die beiden ersten Behandlungsfälle in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie müssen in Einzelsupervision supervidiert werden.

Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei verschiedenen Supervisorinnen/Supervisoren abzuleisten.

5.5.2 Falldarstellungen

- Im Rahmen der Ausbildung sollen 6 schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen unter kontinuierlicher Supervision erbracht werden.
- Diese Falldarstellungen sollen Langzeittherapien sowie tiefenpsychologisch fundierte Kurzzeittherapie dokumentieren.
- Die Falldarstellungen sollen in prägnanter Form die Diagnostik und die Indikationsstellung sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik (Übertragung/Gegenübertragung) in Verbindung mit der Psychodynamik und der Theorie aufzeigen, wie es in dem Bericht zum Kassenantrag üblich ist.
- Die Kurzfalldarstellungen (4 Stück) sollen einen Umfang von 4-5 Seiten nicht überschreiten.
- Zwei Behandlungsfälle für den mündlichen Teil der staatlichen Abschlussprüfung sollen den Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.
- Alle Falldarstellungen müssen von den jeweiligen Supervisorinnen/Supervisoren der Ausbildungsstätte anerkannt und unterschrieben werden.
- Die Falldarstellungen für die mündliche Prüfung müssen wechselseitig von den Supervisorinnen/Supervisoren anerkannt und unterschrieben werden.
- Die anerkannten Falldarstellungen müssen bei Anmeldung zur staatlichen Abschlussprüfung vorliegen (je 1 Exemplar eines Fallberichtes verbleibt bei der/m Supervisor_in).
- Bei Nicht-Annahme können Falldarstellungen wiederholt werden. Bei erneuter Nicht-Annahme einer Falldarstellung entscheidet die Supervisorenkonferenz, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

5.5.3 Kasuistische Seminare

Die kasuistischen Seminare sind offen für alle Kandidatinnen/Kandidaten und Ausbildungsteilnehmer_innen, die mindestens mit dem Erstinterviewpraktikum begonnen haben.

Die kontinuierliche Teilnahme an kasuistischen Seminaren für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Kurzzeittherapie und Krisenintervention ist während der gesamten praktischen Ausbildung verbindlich. Jede/r Teilnehmer_in soll bis zum Abschluss der Ausbildung aus Therapieverläufen der tiefenpsychologisch fundierten Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologisch fundierten Kurzzeittherapie oder der Krisenintervention vorstellen.

Jede/r Kandidatin/Kandidat soll zwei Behandlungsfälle pro Semester vorstellen.

5.6 Selbsterfahrung nach § 5 KJPsychTh-APrV

- Die psychoanalytische Selbsterfahrung ist ein zentraler Bestandteil der Ausbildung zur/m Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/-therapeut mit vertiefter Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierten Verfahren und begleitet die gesamte Ausbildung. Dieser Ausbildungsteil vermittelt eigene Erfahrung bezüglich der Dynamik in psychotherapeutischen Interaktionen auf psychoanalytischer Grundlage.
- Die psychoanalytische Selbsterfahrung umfasst mindestens 200 Stunden, sie findet in der Regel ein- bis zweimal pro Woche statt.
- Innerhalb der Ausbildung darf keine kassenfinanzierte Psychotherapie von einer/m vom Institut zugelassenen Selbsterfahrungsleiter_in durchgeführt werden.
- Die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen ist vor Beginn der Selbsterfahrung möglich
- Die Gruppenselbsterfahrung wird für alle Ausbildungsgänge zusätzlich angeboten. Maximal 10 Stunden Einzelselbsterfahrung können durch 20 Stunden Gruppenselbsterfahrung ersetzt werden. Eine Doppelstunde Gruppenselbsterfahrung entspricht einer Einzelsitzung Selbsterfahrung.
- Die Leiter_innen von Gruppenselbsterfahrung benötigen die Anerkennung der D3G oder eine vergleichbare Anerkennung. Sie schließen mit dem John-Rittmeister-Institut einen Kooperationsvertrag, damit die Sitzungen im Rahmen der Ausbildung anerkannt werden können.
- Über die Anerkennung entscheidet die Supervisorenkonferenz in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand.

- Spätestens ein ½ Jahr vor Beginn des Erstinterviewpraktikums muss die Selbsterfahrung/Lehranalyse begonnen werden.
- Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Lehranalyse/ Selbsterfahrung müssen der Supervisorenkonferenz mitgeteilt werden.

5.6.1 Auswahl der Selbsterfahrungsleiter_innen

- Ihre_n/seine_n Selbsterfahrungsleiter_in kann sich die/der Ausbildungsteilnehmer_in aus dem Kreis der vom Institut anerkannten und zur Durchführung von Selbsterfahrung beauftragten Lehrtherapeutinnen/-therapeuten/Psychotherapeutinnen/-therapeuten auswählen.
- Zwischen der/m Selbsterfahrungsleiter_in und der/m Ausbildungsteilnehmer_in/Kandidatin/Kandidaten dürfen keine dienstlichen oder persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen oder bestanden haben.
- Die/der Selbsterfahrungsleiter_in unterliegt der Schweigepflicht. Sie/er nimmt an Beratungen und Beschlüssen von Organen und Ausschüssen des Institutes, die die/den Ausbildungsteilnehmer_in/Kandidatin/Kandidaten betreffen, nicht teil (non-reporting-system).
- Kommt es zu einer längeren Unterbrechung oder zur Beendigung der Selbsterfahrung, so ist die Supervisorenkonferenz von der/m Ausbildungsteilnehmer_in zu verständigen. Ein Wechsel zu einer/m anderen Selbsterfahrungsleiter_in ist möglich.
- Bei der Auswahl der/s Selbsterfahrungsleiterin/-leiters ist zu berücksichtigen, dass diese/r im Rahmen der gesamten Ausbildung nicht zugleich Supervisor_in der/s Ausbildungskandidatin/-kandidaten sein kann.

6 Unterbrechung der Ausbildung

Eine Unterbrechung der Ausbildung muss bei der Supervisorenkonferenz beantragt werden. Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV).

7 Verkürzung der Ausbildung

Bewerber_innen für die Ausbildung im JRI, die bereits ihre Ausbildung in einem anderen Institut begonnen haben, müssen ihre Ausbildungsunterlagen der Supervisorenkonferenz zur Prüfung vorlegen und drei Bewerbungsgespräche führen.

Das Sozialministerium Schleswig-Holstein kann auf Antrag einer/s Ausbildungsbewerberin/-bewerbers eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung des Institutes anerkennen. Die Dauer und die Inhalte der verkürzten weiteren Ausbildung werden vom Aus-bildungsinstitut gemäß den Ausbildungsrichtlinien und den Vorgaben des Sozialministeriums entsprechend festgelegt.

8 Beendigung der Ausbildung ohne Examen

- Ausbildungsteilnehmer_innen können die Ausbildung durch entsprechende schriftliche Mitteilung zum jeweils folgenden Semesterende kündigen.
- Das Lehrinstitut ist berechtigt, aus wichtigem Grund eine/n Teilnehmer_in von der Ausbildung auszuschließen, z.B. wenn sich im Verlauf der Ausbildung schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung der/s Ausbildungsteilnehmerin/-teilnehmers ergeben oder bei grobem Verstoß der/s Ausbildungsteilnehmerin/-teilnehmers gegen die Berufsethik, gegen die Ausbildungs- oder die Prüfungsordnung. Dieses wird ggf. durch die Supervisorenkonferenz schriftlich mitgeteilt. Der/m Ausbildungsteilnehmerin/-teilnehmer ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Institut.

9 Abschlusskolloquium (institutsintern)

Es ist möglich, das institutsinterne Abschlusskolloquium zeitlich vor der staatlichen Approbationsprüfung zu absolvieren.

- Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist die Absolvierung der Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsplan des Instituts einschließlich der Anerkennung der erforderlichen Falldarstellungen durch die/den jeweiligen Supervisor_in.
- Als Nachweis dafür ist das Studienbuch vorzulegen.
- Über die Zulassung zum Abschlusskolloquium entscheidet die zuständige Supervisorenkonferenz.
- Zum Abschlusskolloquium werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Instituts mindestens 4 Wochen vorher eingeladen.

- Gegenstand des Abschlusskolloquiums ist eine der schriftlichen Falldarstellungen über eine tiefenpsychologisch fundierte Langzeittherapie. Die schriftliche Dokumentation der Behandlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Abschlusskolloquium allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Instituts auf Anforderung zugeschickt werden. Der Bericht soll 20 Seiten (1,5-facher Zeilenabstand) nicht überschreiten und wird gegliedert in:

Erstkontakte - Biografie - Verlauf und Prozess mit erkennbaren Narrativen, Träumen, Deutungen, Beschreibungen von Übertragung und Gegenübertragung - zusammenfassende Stellungnahme

In der Prüfung wird der Verlauf der Behandlung sowie der Inhalt einer aktuellen Sitzung vorgetragen.

- Über das Abschlusskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis wird der/m Kandidatin/Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Sie/er erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung.

10 Abschluss der Ausbildung – staatliche Approbationsprüfung

Die Ausbildung umfasst das vollständige Absolvieren aller in den Ausbildungsrichtlinien und Ausbildungsplänen der Ausbildungsstätte festgelegten Inhalte. Bei vollständiger Absolvierung der Ausbildung sind die erforderlichen fachlichen Kriterien zur Anmeldung zur staatlichen Prüfung nach § 5 PsychThG und nach den §§ 7-18 KJPsychTh-APrV erfüllt. Die weitere Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung treten die gesetzlichen Bestimmungen nach §12 KJPsychTh-APrV in Kraft. Die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gibt das zuständige Sozialministerium Schleswig-Holstein vor.

10.1 Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen zunächst von der Supervisorenkonferenz überprüft.

Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn neben dem schriftlichen Antrag folgende Nachweise vorliegen:

- a) Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten zusätzlich die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat

- b) Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik oder Medizin bzw. die Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des PTG
- c) Bescheinigungen über den diesen Ausbildungsrichtlinien entsprechenden Verlauf der Ausbildung. Diese beinhalten im Einzelnen:
 - Nachweis über die praktische Tätigkeit in einer psychiatrischen Einrichtung (1200 Stunden)
 - Nachweis über die praktische Tätigkeit in einer psychotherapeutischen Einrichtung (600 Stunden)
 - Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit mindestens 600 Unterrichtsstunden
 - Nachweis über mindestens 200 Stunden Selbsterfahrung
 - Nachweis über mindestens 150 Stunden Supervision
 - Nachweis über 20 positiv bewertete, schriftlich aufgezeichnete Erstinterviews
 - Nachweis über supervidierte Behandlungen (inkl. mindestens 6 Fallberichte) mit insgesamt mindestens 600 Stunden, aufgeteilt in (jeweils Mindestangaben):
 - 6 tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen, Schwerpunkt auf Langzeitbehandlungen, 1 mit mind. 150 Stunden
 - 1 Kurzzeittherapie mit mind. 25 Stunden
 - begleitende Psychotherapie der Bezugsperson mit mind. 60 Stunden

Die restlichen Stunden können auf Kurz- bzw. Langzeittherapien verteilt werden.

10.2 Die schriftlichen Abschlussarbeiten

Die schriftlichen Abschlussarbeiten sollen die Befähigungen der/s Kandidatin/Kandidaten zu selbständiger psychotherapeutischer Arbeit nachweisen. Die Arbeiten umfassen die Darstellung zweier von der/m Kandidatin/Kandidaten unter Supervision durchgeführten tiefenpsychologisch fundierten Langzeitbehandlungen. Zum Umfang siehe 5.5.2. In ihr sollen die psychotherapeutischen Kernkompetenzen der/s Behandlerin/Behandlers sichtbar werden:

*die teilnehmend beobachtende Fähigkeit,
die Fähigkeit, sich auf Konzepte zu beziehen,
die Interventionen der/s Psychotherapeutin/-therapeuten.*

Alle schriftlichen Fallberichte sind von der/m jeweiligen Supervisor_in gegenzulesen und zu unterschreiben. Sie gelten mit dieser Unterschrift als vom Institut für die Approbationsprüfung anerkannt.

Die interne Prüfungskommission setzt sich aus den beiden Supervisorinnen/Supervisoren zusammen, die die 2 Prüfungsfälle supervidiert haben. Sie geben der/m Leiter_in der Supervisorinnenkonferenz Rückmeldung, dass beide Fälle angenommen wurden. Die restlichen 4 Fälle werden von den Supervisorinnen/Supervisoren gelesen, unterschrieben und eingereicht.

Werden die schriftliche Arbeiten als nicht genügend beurteilt, so können sie innerhalb eines festgesetzten Zeitraums einmal ergänzt oder überarbeitet und dann erneut vorgelegt werden. Einmalig kann auch die Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit gefordert werden, die dann wiederum den obigen Anforderungen entsprechen muss.

11 Mitgliedschaft im John-Rittmeister-Institut (JRI)und in der Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (VaKJP) e.V

Nach erfolgreich bestandenem institutsinternem Abschlusskolloquium und bestandener Prüfung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) kann ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im John-Rittmeister-Institut (JRI) gestellt werden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft in der VaKJP kann bereits mit Ausbildungsbeginn beantragt werden.

Ausbildungsübersicht

Ausbildungsinhalt	Menge (Mindestangaben)
Praktische Tätigkeit Psychiatrie	1200 h
Praktische Tätigkeit Psychotherapie/Psychosomatik	600 h
Theorie	600 h
Supervision	150 h
Behandlung	600 h
Selbsterfahrung	200 h
Erstinterview	20 Fälle
„Freie Spitze“	übrige Stunden
Gesamtstundenzahl	4200 h

Anlagen:

1. Curriculum
2. Konfliktmanagement im JRI

Suchhinweise:

1. Psychotherapeutengesetz (PsychThG):
<http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/BJNR131110998.html>
2. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV):
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kjpsychth-aprv/gesamt.pdf>
3. Grundanforderungen der VaKJP:
http://www.vakjp.de/pdf/2012-06-15-Grundanforderungen_der_VAKJP.pdf

Anlage 1: Curriculum - EXEMPLARISCHER ZEITRAHMEN V (KT)

für die
Curriculare Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten – vertiefte Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

(Stand: September 2015)

Semester	Praktische Tätigkeit: Psychiatrie (P)/Psychosomatik (PS)	Tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung/Lehrtherapie	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie		
			Thema	Abschnittsgliederung	Std.-Zahl
1. Sem.	(P) 300 h	Ausbildungs- begleitend mehrstün- dig/Woche	S: Allgemeine Krankheitslehre S: Entwicklungspsychol./psychoanalyt. Persönlichkeitslehre S: Psychoanalytische Wahrnehmungseinstellung I S: Erstinterviewtechnik u. Anamneseerhebung I V: Kinder- u. jugd.-psychiatr. Kr.-heitslehre u. Psychosomatik V: Medizinische u. pharmakol. Grundkenntnisse Ü: Fam. Interaktion n. Kindsgebur: Beobachtung/Superv. S: Spezielle Krankheitslehre d. Kindes- u. Jugendalters I S: Psychodiagnostik / analytisch begründ. Testverf.	A1.1 A1.2 A2.2 A2.6 A1.10 A1.9 A2.5 A1.11 A2.4	14 h 10 h 6 h 6 h 8 h 8 h 38 h 8 h 10 h S=104 h
2. Sem.	(P) 300 h	Ausbildungs- begleitend mehrstün- dig/Woche	Ü: Fam. Interaktion n. Kindsgebur: Beobachtung/Superv. S: Allgemeine Krankheitslehre S: Entwicklungspsychol./psychoanalyt. Persönlichkeitslehre V: Medizinische u. pharmakol. Grundkenntnisse S: Spezielle Krankheitslehre d. Kindes- u. Jugendalters I S: Psychosomatische Krankheitstheorien S: Psychodynamik von Paaren, Familie u. Gruppe I	A2.5 A1.1 A1.2 A1.9 A1.11 A1.4 A1.5	38h 10 h 10 h 8 h 8 h 12 h 12 h S=98 h
*****	*****	*****	Institutsinternes Zwischenkolloquium	*****	****
3. Sem.	(P) 300 h	Ausbildungs- begleitend mehrstün- dig/Woche	Ü: Erstinterviewpraktikum S: Balintgruppe, Gruppenpsychoth.: Theorie u. Praxis S: Spezielle Krankheitslehre d. Kindes- u. Jugendalters II S: Psychoanalytische Theoriebildung S: Theorie u. Praxis tiefenpsych. fund. Psychother.	B2.15 B2.13 B1.9 B1.3 B2.16	12 h 6 h 10 h 12 h 10 h S=50 h
4. Sem.	(P) 300 h	Ausbildungs- begleitend mehrstün-	Ü: Erstinterviewpraktikum S: Spezielle Krankheitslehre d. Kindes- u. Jugendalters II S: Psychoanalytische Theoriebildung	B2.15 B1.9 B1.3	12 h 10 h 12 h

Semester	Praktische Tätigkeit: Psychiatrie (P)/Psychosomatik (PS)	Tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung/Lehrtherapie	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie		
			Thema	Abschnittsgliederung	Std.-Zahl
		dig/Woche	S: Analyt. u. tp. f. Therapie: Gemeinsamk./Untersch. S: Erstgespräch, Beh.-Planung, Kassenantrag S: Fokusformulierung i. d. Anamneseerhebung	B2.6 B2.4 B2.3	12 h 12 h 10 h S=68 h
5. Sem.	(PS) 600 h	Ausbildungs- begleitend mehrstün- dig/Woche	S: Psychosomatik des Kindes- u. Jugendalters S: Dynamik d. Therapeut-Patient-Beziehung I S: Traum u. unb. Phantasie I S: Psychoanalytische Wahrnehmungseinstellung II S: Erstinterviewtechnik u. Anamneseerhebung II Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie S: Kooperation Ärzte/Psy. Psychoth./KiJu-Psychoth. i. d. GKV	B1.10 B2.11 B1.7 B2.1 B2.14 C2.8 C2.6	10 h 6 h 8 h 10 h 12 h 4 h 4 h S=54 h
6. Sem.		Ausbildungs- begleitend mehrstün- dig/Woche	V: Verschied. psychotherapeut. Verfahren, insb. VT S: Psychosomatik des Kindes- u. Jugendalters Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 1	A1.8 B1.10 C2.8	14 h 10 h 6 h S=30 h
7. Sem.		Ausbildungs- begleitend mehrstün- dig/Woche	S: Psychodynamik von Paaren, Familie u. Gruppe II S: Analyt. Konzepte f. narzisst. u. Borderline-Störungen S: Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, Krisenintervention V: Verschied. psychotherapeut. Verfahren, insb. VT S: Standardwerke Psychoanalyse/Analyt. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 2	B1.4 B1.5 B2.17 A1.8 C1.2 C2.8	12 h 8 h 8 h 14 h 10 h 6 h S=58 h
8. Sem.		Ausbildungs- begleitend mehrstün- dig/Woche			

Semester	Praktische Tätigkeit: Psychiatrie (P)/Psychosomatik (PS)	Tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung/Lehrtherapie	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie		
			Thema	Abschnittsgliederung	Std.-Zahl
			S: Analyt. Konzepte f. narzisst. u. Borderline-Störungen S: Standardwerke Psychoanalyse/Analyt. Psychotherapie S: Standardwerke tiefenpsychol. fund. Psychotherapie S: Geschichte d. Psychotherapie / Psychoanalyse S: Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, Krisenintervention Ü: Kasuistisches Seminar tiefenpsychol. fund. Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 3	B1.5 C1.2 C1.3 C1.1 B2.17 C2.8	8 h 10 h 10 h 10 h 8 h 6 h S=52 h
9. Sem.		Ausbildungs- begleitend mehrstün- dig/Woche	V: Psychotherapieforschung S: Geschichte der Kinderanalyse u. Kinderpsychotherapie S: Fam.- u. Paartherapie: Grundlagen S: Ps.-Therapie b. narzisst. u. Borderline-Störungen Ü: Kasuistisches Seminar tiefenpsychols. fund. Psychotherapie S: Berufsethik, Berufsrecht, med. Versorg.-Systeme F: Schriftliche Falldarstellung 4	C1.5 C1.9 C2.3 C2.1 C2.8 C1.8	10 h 10 h 12 h 8 h 6 h 10 h S=56 h
10. Sem.		Ausbildungs- begleitend mehrstün- dig/Woche	V: Psychotherapieforschung S: Ps.-Therapie b. narzisst. u. Borderline-Störungen S: T.ps. fund. Therapie: alte Menschen/jg. Erwachsene F: Schriftliche Falldarstellung 5/6 (Prüfung)	C1.5 C2.1 C2.7	10 h 8 h 12 h S=30 h
*****	*****	*****	Institutsinternes Abschlusskolloquium	*****	****
Summe:	1800 h	200 h			600 h
Freie Stunden zur individuellen Schwerpunktsetzung: je nach Ausbildungsgang					
Den Ablauf der praktischen Ausbildung, Behandlungen und Erstinterviews unter Supervision entnehmen Sie bitte den Richtlinien.					

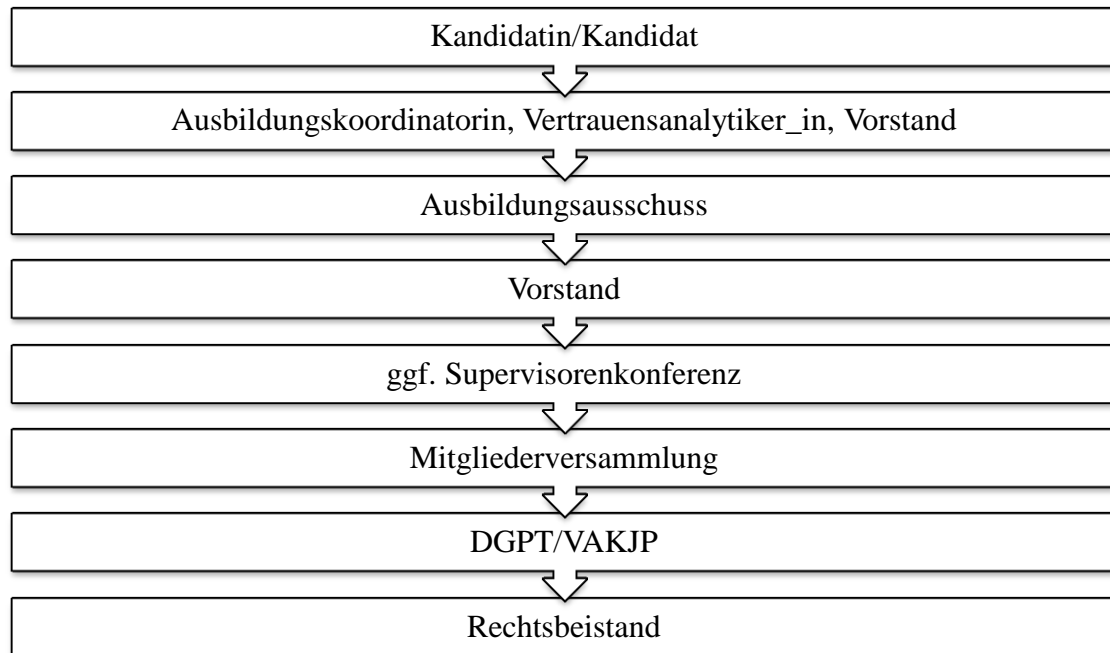
Legende: V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, F: Falldarstellung

Wichtiger Hinweis: Die hier aufgeführte Stundenzusammensetzung ist als Beispielrechnung zu betrachten (s. Mindestangaben in der Ausbildungsübersicht)

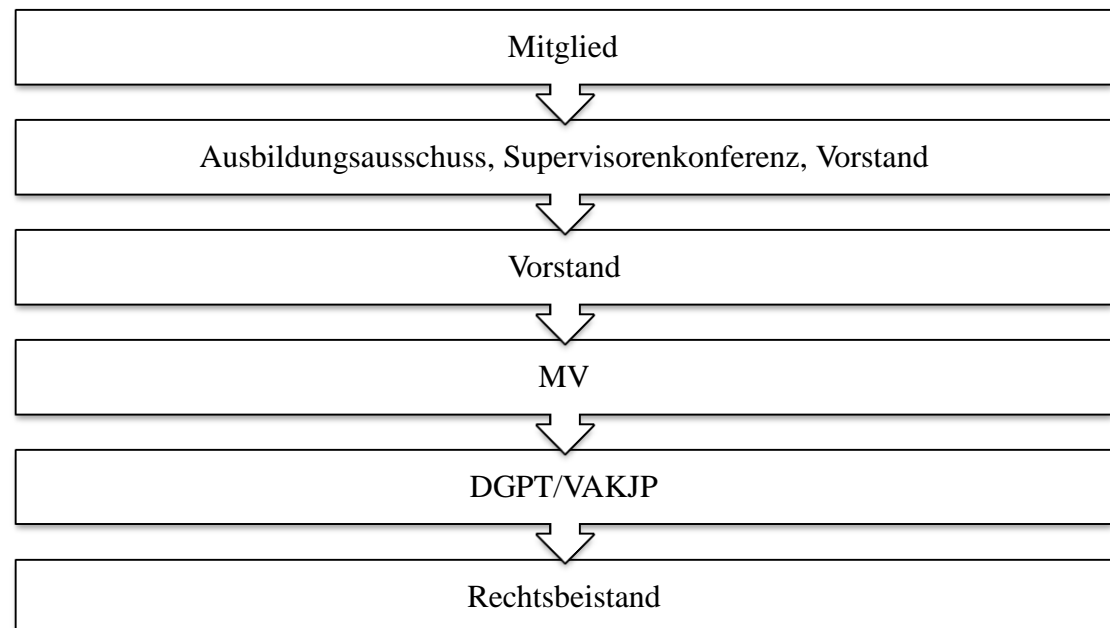
Anlage 2: Konfliktmanagement im JRI

Bei Problemen, Konflikten oder anderweitigen besonderen Vorkommnissen, die das JRI betreffen, ist folgender Kommunikationsweg einzuhalten:

1) Für Kandidatinnen und Kandidaten:



2) Für Mitglieder:



Stand: 2015